

Spielräume

Hausordnung

(Stand: September 2018)

1. Voraussetzung für die Betreuung in den *Spielräumen*

- a) Das Kind ist zwischen 6 Monaten und 10 Jahren alt.
- b) Die Erziehungsberechtigten absolvierten ein Informationsgespräch, bei dem das Kind angemeldet wurde.
- c) Die Online-Registrierung („Mein Profil“) wurde von einem Erziehungsberechtigten durchgeführt.
- d) Das Kind muss sich in den *Spielräumen* eingewöhnt haben.
- e) Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Unterschrift der Hausordnung ihr Einverständnis, die Regeln der *Spielräume* zu akzeptieren und einzuhalten.
- f) Zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r ist Angehörige/r der Universität Innsbruck.
- g) Das Kind wurde für die gewünschten Betreuungsstunden angemeldet.

2. Registrierung

Für die Online-Registrierung („Mein Profil“) benötigen die Erziehungsberechtigten eine gültige Benutzerkennung der Universität Innsbruck und ein Passwort.

3. Öffnungszeiten

Die *Spielräume* sind während des Semesters zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 18.00 Uhr

In den Weihnachtsferien, den Schulsemesterferien und den Sommerferien sind die *Spielräume* geschlossen.

Mögliche Ausweitungen der Öffnungszeiten, aber auch Schließungszeiten sind den Aushängen in den *Spielräumen* oder der Homepage des Familienservice zu entnehmen.

4. Anmeldung

Um eine ideale Betreuungssituation garantieren zu können, ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig. Die Anmeldung zur Betreuung in den *Spielräumen* kann jeweils bis 12.00 Uhr am Vortag des gewünschten Betreuungstages via Online-Anmeldungs-system erfolgen. Es steht eine begrenzte Zahl an Betreuungsplätzen zur Verfügung. Sollten die Plätze ausgelastet sein, so können keine Anmeldungen mehr entgegengenommen werden (das Online-Anmeldesystem wird deaktiviert).

Die maximale Aufenthaltsdauer in den *Spielräumen* ist aufgrund der vorhandenen Betreuungskapazitäten auf grundsätzlich 20 Stunden/Woche begrenzt.

5. Kostenbeitrag

Die Kosten für die Betreuung in den *Spielräumen* betragen € 3,00 pro angefangene Betreuungsstunde.

Die Bezahlung erfolgt im Vorhinein durch den Ankauf und die Entwertung von Bons zu € 6,00 oder € 30,00. Die Bons sind in den *Spielräumen* erhältlich. Nicht mehr benötigte Bons werden nicht rückerstattet.

6. Verantwortlichkeit für die Kinder

- a) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Kommt das Kind ohne Begleitperson in die *Spielräume*, beginnt die Obhut mit der Meldung bei der Betreuungsperson und endet – wenn das Kind alleine nach Hause gehen darf (dies ist schriftlich im Familienservice zu hinterlegen) – mit dem Verlassen der *Spielräume*, sonst mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person.
- b) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen sich bei der Abholung ausweisen können.
- c) Ausnahmen von der Regelung sind nur nach vorheriger Abstimmung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsteam möglich.
- d) Die Obhut und Sorgepflicht der *Spielräume* erstreckt sich nicht auf den Weg des Kindes vom Elternhaus bis zu den *Spielräumen* und umgekehrt.

7. Vorschriften für den Besuch der *Spielräume*

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes durch geeignete Personen zu sorgen (max. 10 min vor bis zur vollen Stunde). Dem Kind sind für den Besuch der *Spielräume* Hausschuhe und bei Bedarf Windeln bzw. Ersatzkleidung mitzugeben. Die mitgebrachten Gegenstände (Rucksack, Hausschuhe, Kleidung, Jausenbox, Fläschchen) sind gut leserlich zu beschriften.

8. Verpflegung

Die *Spielräume* bieten keine Verpflegung an. Die Erziehungsberechtigten werden ersucht, dem Kind ausreichend Jause oder Essen mitzugeben, das in der Küche der *Spielräume* aufgewärmt werden kann.

9. Impfungen

Zum Schutz des eigenen, wie auch der anderen Kinder, wird die Durchführung der im Mutter-Kind-Pass vorgeschriebenen Impfungen ebenso wie eine Zeckenschutzimpfung dringend empfohlen.

10. Krankheit und Fernbleiben

Ein erkranktes Kind darf die *Spielräume* nicht besuchen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten (Masern, Scharlach, Windpocken, etc.), die dem Betreuungsteam unverzüglich zu melden sind. Kann das Kind die *Spielräume* aufgrund einer Krankheit oder sonstiger Gründe nicht besuchen, so ist das Fernbleiben rechtzeitig bekannt zu geben.

11. Im Notfall

Bei Unfällen in den *Spielräumen* wird wie folgt vorgegangen:

- a) Dem verletzten Kind wird Erste Hilfe geleistet
- b) Die Rettung wird gerufen und das Kind in Begleitung der Betreuungsperson bei Bedarf ins Krankenhaus gebracht.
- c) Die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.
- d) Im Krankenhaus wird das Kind zu den ÄrztInnen begleitet und so lange betreut, bis eine abholberechtigte Person dies übernimmt.
- e) Vom Familienservice wird ein Unfallbericht verfasst.

12. Wenn das Kind nicht abgeholt wird

Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten der *Spielräume* nicht abgeholt, so wird wie folgt vorgegangen:

- a) Es wird versucht, die Erziehungsberechtigten telefonisch zu erreichen.
- b) Andere Kontaktpersonen werden benachrichtigt.
- c) Die Polizei wird verständigt.
- d) Ab einer vollen Stunde nach Ende der Öffnungszeiten wird das Kind in ein Krisenzentrum gebracht.
- e) Die Erziehungsberechtigten werden noch einmal benachrichtigt (es wird auf die Sprachbox gesprochen und eine Information an der Tür der *Spielräume* hinterlassen).
- f) Bei der Polizei wird ebenfalls bekannt gegeben, wo sich das Kind befindet.

13. Ausschluss von den *Spielräumen*

Ein Kind kann vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen diese Hausordnung verstoßen, wenn adäquate Betreuungsmöglichkeiten für das Kind nicht gewährleistet werden können oder wenn das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben des Kindes.
- Verletzung dieser Hausordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Wiederholte, verspätete Abholung bzw. wiederholte Verspätung beim Bringen.
- Erhöhter Betreuungsbedarf:
Kinder die aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen erhöhten Betreuungsbedarf benötigen, der aufgrund der gegebenen Kapazitäten nicht gewährleistet werden kann.
- Wiederholtes Widersetzen der Aufforderungen des Betreuungsteams.

14. Haftungsausschluss und –begrenzung

Für beschädigte und in Verlust geratene Gegenstände übernimmt die Universität Innsbruck keine Haftung.

Die Kinder sind über die Universität weder unfall- noch haftpflichtversichert.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotos, welche im Rahmen der Kinderbetreuung gemacht wurden, für Zwecke des Familienservice verwendet und auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen.

Name des Kindes: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____